



BS-Beschluss öffentlich
B607-22/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1098.2
Erfassungsdatum: 29.08.2017

Beschlussdatum:
05.10.2017

Einbringer:

Dez. I, Amt 41

Beratungsgegenstand:

Straßenbenennung im B-Plan Nr. 115 Am Aalbruch

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	22.08.2017					
Ortsteilvertretung Innenstadt	06.09.2017	7.1	Varianten- abstimmung: Storchenwiese	7	0	0
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	12.09.2017	7.8	Varianten- abstimmung: Storchenwiese	5	4	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	12.09.2017	6.2	Varianten- abstimmung: Storchenwiese	11	2	2
Hauptausschuss	18.09.2017		auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	05.10.2017	8.6		mehrheitlich	5	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

Die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 115 Am Aalbruch soll „Storchenwiese“ heißen.

Sachdarstellung/ Begründung

In der Fettenvorstadt werden Straßennamen nördlich der Grimmer Straße, im Bebauungsplan Nr. 115 Am Aalbruch, nach Flurnamen respektive Namen, welche insbesondere eine lokale Besonderheit in diesem Stadtgebiet darstellen, vergeben. Straßennamen werden so vergeben, dass sie einzelnen Stadtgebieten zugeordnet werden können, um eine möglichst schnelle Auffindung, insbesondere im Falle der Gefahrenabwehr, zu gewährleisten.

Deshalb werden die für diese Stadtregion typischen landschaftlichen Erscheinungen als Namen für die Einbenennung einer neuen Straße im B-Plan Nr. 115 Am Aalbruch vorgeschlagen.

Variante a) Schilfrohrweg **oder**
Variante b) Storchenwiese

Finanzierung

Die Straßen werden durch jeweilige Erschließungsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hergestellt und bleiben zum Teil im Privateigentum bzw. sind zum Teil kosten- und lastenfrei an die UHGW zu übereignen. In beiden Fällen hat der Erschließungsträger auch die Kosten der Straßennamenschilder zu tragen (aufgrund Vertrags bzw. aufgrund der Anordnung nach Straßennamen- und Hausnummernsatzung). Insofern entstehen für die Umsetzung der Straßeneinbenennung keine Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der UHGW.

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Plan-ansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1	2017ff	54100000/ 52311000		Ersatz der Beschilderung für den öffentlich-rechtlichen Straßenteil im unwahrscheinlichen Falle des zufälligen Untergangs	De minimis; als jährliche Folgekosten nicht zu benennen

Anlagen:

Straßenplan